

Organisationsreglement 2022

Stiftungsratsbeschluss vom 6. April 2022

A. Grundlagen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Stiftungsrat der Stiftung PWG erlässt gestützt auf Art. 17 der Stiftungsstatuten das vorliegende Organisationsreglement.

B. Organisation

Art. 2 Aufsicht

Die Stiftung PWG untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. der Ausschuss des Stiftungsrates;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Prüfstelle.

Art. 4 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Der Stiftungsrat wählt:

- a. die interne Schlichtungsstelle;
- b. weitere Kommissionen.

² Der Ausschuss wählt:

- a. die Kommission Leiten;
- b. die Kommission Erwerb;
- c. die Baukommissionen;
- d. die Arbeitsgruppen.

Art. 5 Grundlagen und Arbeitsweise

¹ Der Stiftungsrat kann in einem Leitbild das Selbstverständnis und die Grundprinzipien der Stiftung formulieren resp. die in den Statuten und Reglementen bereits vorhandenen Kernaussagen zusammenfassen.

² Stiftungsrat und Ausschuss können als Vorgabe für die Arbeit der Geschäftsstelle Zielsetzungen und Strategien zu den einzelnen Bereichen und Themen formulieren wie:

- a. Kommunikation;
- b. Erwerb von Liegenschaften;
- c. Vermietung und Bewirtschaftung;
- d. Unterhalt und Erneuerung;
- e. Finanzen;
- f. Nachhaltigkeit.

³ Zur Vorbereitung der Geschäfte an die Organe gehört die Darlegung der Ausgangslage, eine Analyse, die Prüfung von Lösungsmöglichkeiten und die Formulierung eines Antrages (Antragssystem).

⁴ Die normativen Grundlagen der Stiftungsorgane werden in einem internen Führungshandbuch zusammengefasst, welches nach der Zuständigkeit wie folgt hierarchisch gegliedert ist:

- a. Statuten (Gemeinderat);
- b. Reglemente (Stiftungsrat);
- c. Leitfäden (Ausschuss);

- d. Handbücher (Geschäftsleitung);
- e. Abläufe, Prozesse (Geschäfts- resp. Bereichsleitung).

C. Der Stiftungsrat

Art. 6 Zusammensetzung, Wahl

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Gemeinderat gewählt.
- ² Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen werden vom Büro des Gemeinderates organisiert. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden.
- ³ Die von den Notariaten geforderten Wahlannahmeerklärungen werden vom Stiftungssekretariat der Stiftung PWG bei den Gewählten eingeholt.
- ⁴ Mit Ausnahme der vom Gemeinderat bestimmten Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Die Konstituierung erfolgt jeweils in der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung.
- ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Entscheid über Kauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften sowie Erwerb von Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften;
 - b. Erwerb, Einräumung, Veräusserung und Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten, soweit die einmalige Leistung Fr. 100'000 oder die jährlich wiederkehrende Leistung Fr. 10'000 übersteigt;
 - c. Aufnahme von Hypotheken und Darlehen, Ausgabe von Anleihen;
 - d. Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Geschäftsberichtes;
 - e. Wahl des Ausschusses, der internen Schlichtungsstelle und weiterer Kommissionen des Stiftungsrates, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Stiftungsrates und der Anstellung und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
 - f. Wahlvorschlag der Prüfstelle und Festlegung von Prüfhandlungen;
 - g. Beschlussfassung sämtlicher Kredite über Fr. 1'000'000; Genehmigung der entsprechenden Kreditabrechnungen;
 - h. Vorentscheide zu Bauvorhaben, bei welchen sowohl Sanierung als auch Ersatzneubauten möglich sind;
 - i. Genehmigung und Kündigung von Mietverträgen gemäss Vermietungsreglement;
 - j. Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Vertretung der Stiftung nach aussen;
 - k. Regelung der Anstellungsverhältnisse in einem Personalreglement;
 - l. Erlass weiterer Reglemente, insbesondere eines Vermietungs- und eines Reglements zur Festlegung der Mietzinse;
 - m. Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrates, des Ausschusses, der Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- ³ Er nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- ⁴ Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Art. 8 Sitzungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein, sooft dies die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.
- ² Eine Sitzung ist durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangt.
- ³ Die Sitzung, an welcher die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht des Vorjahres verabschiedet werden, findet im Februar statt.
- ⁴ An den Sitzungen nimmt von der Geschäftsstelle mindestens die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- ⁵ Die Sitzungsergebnisse werden protokolliert.

Art. 9 Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin

¹ Koordination der Zusammenarbeit des Stiftungsrates.

² Führen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie Festlegen und Anpassen des Funktionsbeschriebs.

³ Präsidialentscheide bei dringlichen Angelegenheiten (z.B. zur Gefahrenabwehr).

⁴ Kommunikation und Repräsentation nach aussen.

D. Der Ausschuss des Stiftungsrates

Art. 10 Zusammensetzung, Wahl

¹ Der Ausschuss besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

² Sie werden durch den Stiftungsrat an der ersten Sitzung nach dessen Erneuerungswahl aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates ist ebenfalls die oder der Vorsitzende des Ausschusses.

⁴ Ansonsten konstituiert sich der Ausschuss selbst.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates;
- b. Einräumung, Veräusserung und Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten, soweit hierfür nicht der Stiftungsrat zuständig ist;
- c. Beschlussfassung sämtlicher Kredite über Fr. 100'000 bis zu Fr. 1'000'000; Genehmigung der entsprechenden Abrechnungen;
- d. Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle, insbesondere hinsichtlich der vom Ausschuss und vom Stiftungsrat festgelegten Strategien und Zielsetzungen;
- e. Wahl der Kommissionen Leiten und Erwerb, von Baukommissionen und Arbeitsgruppen;
- f. Erteilung und Entzug der Unterschriftsberechtigungen des Personals der Geschäftsstelle;
- g. Anstellung und Kündigung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- h. Bestimmung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i. Festlegung und Anpassung der Funktionsbeschriebe und der Löhne von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- j. Erlass von Leitfäden gemäss Art. 5 Abs. 4;
- k. Erledigung weiterer ihm übertragener Geschäfte.

² Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Art. 12 Sitzungen

¹ Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel 14-täglich statt. In den Ferienwochen der Zürcher Schulen fallen die Sitzungen in der Regel aus.

² An den Sitzungen nimmt von der Geschäftsstelle mindestens die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

³ Die Sitzungsergebnisse werden protokolliert.

E. Die Geschäftsstelle

Art. 13 Organisation (Zusammensetzung, Wahl)

¹ Die Geschäftsstelle umfasst:

- a. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
- b. die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c. das übrige Personal;
- d. die Hauswartinnen oder Hauswarte im Nebenamt.

² Die Organisationsform der Geschäftsstelle ist eine klassische Stablinienorganisation. Die Organisation richtet sich an den Anforderungen des Marktes aus und passt sich den wechselnden und wachsenden Aufgaben an.

³ Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als Vorsitzender resp. Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern.

⁴ Wichtige Änderungen der Organisation werden in der Kommission Leiten besprochen und sind vom Ausschuss zu genehmigen.

⁵ Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Geschäftsstelle sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des vom Stiftungsrat erlassenen Personalreglements.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Sie sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftungsgeschäfte nach Massgabe der Gesetze, der Statuten, des vorliegenden Organisationsreglements sowie weiterer Beschlüsse, Richtlinien und Weisungen des Ausschusses resp. des Stiftungsrates.

² Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vorbereitung der Geschäfte des Ausschusses und Durchführung bzw. Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Ausschusses, soweit nicht etwas anderes angeordnet wird;
- b. Anordnungen, die einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000 verursachen; Arbeitsvergaben bis zum gleichen Betrag;
- c. Protokollführung der Stiftungsrats- und Ausschusssitzungen;
- d. Erledigung weiterer ihr übertragener Geschäfte.

³ Die Jahresziele für die Geschäftsstelle werden, soweit sie nicht in der vom Stiftungsrat formulierten Stiftungsstrategie enthalten sind, jeweils Anfang des 4. Quartals in der Kommission Leiten besprochen und festgelegt.

⁴ Die Aufgaben des Personals sind in Funktionsbeschrieben geregelt.

Art. 15 Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer

¹ Im Rahmen von Gesetz, Statuten sowie des vorliegenden Organisationsreglements wird die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung vom Stiftungsrat mit der operativen Leitung der Stiftung betraut.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Verantwortung für Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Ausschusses des Stiftungsrates;
- b. Vorsitz der Geschäftsleitung und Verantwortung für das Funktionieren derselben;
- c. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Ausschusses;
- d. Repräsentation der Stiftung nach aussen, zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- e. Anstellung und Kündigung des übrigen Personals der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung;
- f. Sicherstellen der Personalführung und der Weiterbildung und langfristigen Personalentwicklung;
- g. Koordination und kontinuierliche Verbesserung der Abläufe und Prozesse;
- h. Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation in einem Führungshandbuch (FHB).

Art. 16 Die Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung sorgt für die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte der Geschäftsstelle. Über die ihr zugewiesenen Geschäfte entscheidet sie in eigener Kompetenz, soweit sich der Ausschuss des Stiftungsrates nicht den Entscheid oder die Genehmigung vorbehalten hat.

² Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Ausschusses;
- b. Vorbereitung der Geschäfte für den Ausschuss und den Stiftungsrat;
- c. quartalsweise Berichterstattung über den Geschäftsgang (Abschluss, Reporting, Controlling) zuhanden des Ausschusses;
- d. Beschlussfassung über die materiellen und personellen Geschäfte der Geschäftsstelle;
- e. Festlegung und Anpassung der Funktionsbeschriebe und der Löhne des übrigen Personals der Geschäftsstelle;
- f. Erlass von Handbüchern, Abläufen und Prozessen gemäss Art. 5 Abs. 4.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beruft die Sitzungen ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal monatlich. Bei Abwesenheit obliegt das der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

⁴ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung in der Sitzung anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung den Stichentscheid. Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt, und es wird eine Pendenzenliste geführt. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat das Recht, bei Mehrheitsbeschlüssen seine anderslautende Stimmabgabe im Protokoll der Geschäftsleitungssitzung oder im Antrag an den Ausschuss des Stiftungsrates festhalten zu lassen.

F. Kommissionen

Art. 17 Interne Schlichtungsstelle

¹ Die interne Schlichtungsstelle besteht aus 3 Mitgliedern des Stiftungsrates. Sie werden durch den Stiftungsrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, jeweils nach der ordentlichen Wahl des Stiftungsrates durch den Gemeinderat. Die Schlichtungsstelle konstituiert sich selbst und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

² Aufgaben und Verfahren richten sich nach dem Vermietungsreglement.

Art. 18 Kommission Leiten

¹ Die Kommission Leiten setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Stiftungsrates und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

² Die Kommission ist zuständig für die Planung und Vorbesprechung von materiellen und personellen Geschäften, für Belange, welche die Entwicklung der Geschäftsstelle betreffen, die Strategieentwicklung, die Festlegung der Jahresziele gem. Art. 14 Abs. 3 sowie für weitere ihr zugewiesene Aufgaben.

³ Die Sitzungen werden nach Bedarf vereinbart. Die Sitzungen werden nicht protokolliert.

Art. 19 Kommission Erwerb

¹ Die Kommission Erwerb setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Ausschusses und der Geschäftsstelle. Die Wahl erfolgt durch den Ausschuss.

² Die Kommission beurteilt die Kaufobjekte und die Entwicklungsprojekte.

³ Die Sitzungen und Besichtigungstermine werden nach Bedarf vereinbart. Die Sitzungen werden nicht protokolliert.

Art. 20 Baukommissionen

¹ Für grössere Bauprojekte wählt der Ausschuss jeweils eine Projektbaukommission. Die oder der Vorsitzende der Baukommission ist die projektleitende Mitarbeiterin oder der projektleitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates ist in der Baukommission vertreten.

² Bei Bauprojekten in der Kompetenz des Stiftungsrates bedarf die Wahl der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

³ Die Baukommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Verabschiedung der Vorlagen an die Stiftungsorgane;
- b. Überwachung und Einhaltung der entsprechenden Beschlüsse der Stiftungsorgane hinsichtlich Art und Umfang des Projektes, der Kosten und der Termine;
- c. Prüfung und Genehmigung von Materialisierungskonzepten und Materialisierung;
- d. Vergabe der Planeraufträge sowie der Unternehmer- und Lieferantenleistungen im Rahmen der genehmigten Kredite (Vergabebehörde gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB);
- e. weitere Aufgaben und Vorgaben gemäss den vom Ausschuss genehmigten Leitfäden «Anforderung an Bauten» und «Bauprojekttablauf»;
- f. Information des Ausschusses bei sich abzeichnenden wesentlichen Änderungen (Umfang, Kosten oder Termine).

⁴ Über die Belange der Baukommission rapportiert die Projektleitung via Geschäftsstelle dem Ausschuss.

⁵ Die Einladungen erfolgen durch die Projektleitung. Die Projektleitung kann damit die externen Planer beauftragen. Die Sitzungsergebnisse werden protokolliert.

G. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Mitglieder von Stiftungsrat, Ausschuss und Kommissionen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

² Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder teilnimmt.

³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende stimmt mit.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Entscheid der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

⁵ Der Vorsitzende oder die Vorsitzende entscheidet über die Durchführungsart (physisch, als Videokonferenz oder als Zirkularbeschluss) der Sitzungen.

⁶ Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur gefasst werden, sofern bei Zirkularbeschlüssen des Stiftungsrates nicht mindestens 5 Mitglieder bzw. bei Zirkularbeschlüssen des Ausschusses 2 Mitglieder die Besprechung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen. Die Resultate sind zu protokollieren. Als Beschlussdatum gilt die gesetzte Eingabefrist der Abstimmung.

⁷ Die oder der Vorsitzende oder eine Mehrheit der Mitglieder können zu den Sitzungen auch ausserstehende Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 22 Entschädigung

Die Entschädigungen der Mitglieder von Stiftungsrat, Ausschuss und Kommissionen richten sich nach dem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement Entschädigung der Stiftungsorgane.

Art. 23 Vertretung nach aussen

Die Vertretung nach aussen obliegt den Organen entsprechend den ihnen mit diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben.

Art. 24 Öffentlichkeit, Medienverkehr

Die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich nach dem vom Ausschuss genehmigten Leitfaden «Unternehmenskommunikation» und den darin bezeichneten Personen.

Art. 25 Zeichnungsberechtigungen

¹ Im Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Präsidentin oder der Präsident als Präsidentin oder Präsident des Stiftungsrates und des Ausschusses mit Kollektivunterschrift zu zweien;
- b. die Ausschussmitglieder als Mitglieder des Stiftungsrates und des Ausschusses mit Kollektivunterschrift zu zweien;
- c. die übrigen Stiftungsrätinnen und -räte als Mitglieder des Stiftungsrates ohne Zeichnungsberechtigung;
- d. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien;
- e. Mitglieder der Geschäftsleitung, Bereichsleitende, Kadermitarbeitende sowie weitere Mitarbeitende ohne Bezeichnung mit Kollektivprokura zu zweien gemäss OR 459 Absatz 2 mit Beschluss des Ausschusses.

² Die Geschäftsstelle meldet Mutationen dem Handelsregister.

³ Die Unterschriftenregelungen der nicht im Handelsregister eingetragenen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden im Leitfaden «Unterschriftenregelung» durch den Ausschuss geregelt.

Art. 26 Ausstand

Die Mitglieder aller Stiftungsorgane sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Demzufolge können einzelne Mitglieder der Organe auch nicht gleichzeitig für die Stiftung und sich selbst oder ihnen nahestehende Personen Verträge abschliessen.

Art. 27 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder aller Stiftungsorgane unterstehen für die Dauer ihrer Funktionsausübung sowie auch später der Schweigepflicht. Dies beinhaltet insbesondere Informationen über die Mietenden und vertrauliche Informationen über die Liegenschaften der Stiftung PWG, insbesondere betreffend Erwerbsgeschäfte.

² Akten oder Daten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen ohne Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Stiftungsrates der Stiftung PWG weder herausgegeben noch zu privaten Zwecken verwendet werden.

Art. 28 Vermittlungsprovisionen

Den Mitgliedern der Stiftungsorgane werden keinerlei Provisionen, zum Beispiel für die Vermittlung von Immobilien, ausbezahlt.

Art. 29 Geschenkannahmeverbot

Es ist allen Mitgliedern der Stiftungsorgane untersagt, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer Funktion oder dem Arbeitsverhältnis stehen könnten, für sich oder andere anzunehmen, versprechen zu lassen resp. zu geben oder zu versprechen. Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen.

Art. 30 Geschäftliche Beziehungen

Aufträge der Stiftung PWG an einzelne Mitglieder der Stiftungsorgane oder an Firmen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sind offenzulegen und haben bei der Auftragsvergabe die gesetzlichen Vorgaben sowie die der Statuten und dieses Organisationsreglements zu erfüllen.

Im Übrigen gelten die vorerwähnten Ausstandsregeln.

Art. 31 Interessenbindungen

¹ Aus allgemeinen Gründen, und um die Ausstandsregeln wahren zu können, legen die Stiftungsratsmitglieder ihre geschäftsrelevanten Interessenbindungen jährlich offen.

² Diese beinhalten:

- a. berufliche Tätigkeiten;
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Einzelunternehmen, Gesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten.

³ Dabei bleiben gesetzliche und standesrechtliche Schweigepflichten vorbehalten.

⁴ Änderungen der Interessenbindungen sind der Geschäftsstelle zu melden. Diese aktualisiert das Verzeichnis.

Art. 32 Organhaftpflicht

Die Stiftung PWG ist Versicherungsnehmerin einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Organe der Stiftung PWG. Die Geschäftsstelle informiert auf Anfrage über die Versicherungskonditionen.

H. Schlussbestimmungen**Art. 33 Inkrafttreten**

¹ Dieses Organisationsreglement wurde am 6. April 2022 vom Stiftungsrat erlassen und tritt zusammen mit den neuen Statuten am 1. Mai 2022 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin sind alle mit diesem Organisationsreglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Organisationserlasse aufgehoben. Das gilt insbesondere auch für das vom Stiftungsrat am 7. Juli 2015 beschlossene Reglement Schlichtungsstelle.